

Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Pfarrei St. Maria Köthen

1. Überarbeitung vom 16.05.2019

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen“ ist in unserer Pfarrei ein wichtiges Anliegen. Wir sehen uns in der Verantwortung, sowohl mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch deren Eltern sowie den älteren und pflegebedürftigen Menschen vertrauensvoll umzugehen. Dazu zählt nach unserem Selbstverständnis die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „Sexuelle Gewalt“. Alle Mitarbeiter/-innen der Pastoral in der Pfarrei wie auch unserer Kita und unseres Seniorenpflegeheims wurden bzw. werden zu diesem Thema fortgebildet.

Seit Herbst 2015 ist mit der neuen Präventionsordnung die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes wichtiges und verpflichtendes Anliegen. Wir haben dies als Chance genutzt, um möglichst viele haupt- und ehrenamtliche Verantwortliche einzubeziehen, so dass das Thema breit in die Pfarrei hineingetragen wird.

Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand als Leitungsgremien und die Leitungen der Einrichtungen der Pfarrei haben sich aktiv bei der Erstellung der Endfassung mit eingebracht.

Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrei sowohl der Pfarrer als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarrei eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Pfarrei und der Einrichtungen größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen

Kindertagesstätte St. Anna

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitern/-innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird von den Mitarbeitern/-innen ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis eingefordert, welches alle 5 Jahre neu vorgelegt werden muss. Zudem erhalten die neuen Mitarbeiter/-innen eine Belehrung zu den Pflichten nach § 72 a, SGB VIII, welche sie unterschreiben müssen. Auf folgende Punkte und Maßnahmen legen Träger und Leitung besonderes Augenmerk:

- Alle Mitarbeiter/-innen werden mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht.
- Bei der Fortbildungsplanung werden Angebote zum Thema Kinderschutz/Kindeswohl

besonders berücksichtigt.

- Die Leitung ist für den Themenbereich „Kindeswohl“ verantwortlich und somit erste Ansprechpartnerin.
- Die regionalen Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung allen Mitarbeiter/-innen bekannt.
- In Dienstbesprechungen und an Teamtagen gibt es möglichst Zeit für Fallbesprechungen und Fragestellungen zu diesen Themen, die dann fachlich diskutiert und reflektiert werden.
- Bei Elterngesprächen/Elternabenden findet diese Thematik stets Berücksichtigung, Verdachtsmomente werden selbstverständlich persönlich und absolut vertraulich behandelt und besprochen.
- Zudem arbeiten der Träger und die Kita mit Fachleuten, die sich auf dem Gebiet weiter- und fortgebildet haben, eng zusammen.

Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth

Die Einrichtungsleitung stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitern/-innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu ist von den Bewerbern/-innen in einem persönlichen Gespräch das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis (Anlage 1 und 1.1.) vorzulegen. Nach 7 Jahren und bei Verdachtsmomenten ist ein aktuelles vorzulegen. (Anlage 2, Selbstauskunft - Anlage 3).

Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter/-innen, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

So absolvieren Jugendleiter/innen eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sollen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen bzw. bei begründeten Verdachtsfällen ist ein aktuelles vorzulegen. Diese Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und sind im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg unter Verschluss.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Pfarrei und der Einrichtungen müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft für die Pfarrei der Pfarrer und für die Einrichtungen der Leiter der Einrichtung nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft mit Hilfe der angehängten Liste (Anhang „Prüfschema“ Erzbistum Köln). In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei bzw. von der Einrichtung ausgefülltes Formblatt (Anhang Anlage 2) zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien (Anhang Anlage 5) sowie der Datenschutzbestimmungen (Anhang Anlage 4).

Von allen Mitarbeitern/-innen wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung (Anhang Anlage 3) eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen wird in den Einstellungsgesprächen bzw. Gesprächen mit den Mitarbeitern/-innen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

Risikoanalyse

Die Risikoanalysen werden pfarrei- und einrichtungsbezogen erstellt und finden sich im Anhang.

Kindertagesstätte St. Anna

Der Schutz des Kindeswohls ist ein fester Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages unseres Hauses. Es bedarf eines fachlich differenzierten Vorgehens bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Beobachtungen, bis hin zur Kindeswohlgefährdung.

Unsere Mitarbeiter/-innen sind sich im Klaren darüber, dass sie sich den Kindern gegenüber in einer „Machtposition“ befinden. Sie sind die Autoritätspersonen, welche die Kinder in ihrem Verhalten bestärken und auch beschränken. Es gibt feste Regeln und Strukturen im Tagesablauf, auf die unsere Mitarbeiter/-innen achten und die Kinder verweisen, damit eine qualitativ hochwertige, einander wertschätzende und harmonische Arbeit gewährleistet werden kann.

Diese Regeln und Strukturen beinhalten natürlich auch die Notwendigkeit, den Kindern Grenzen zu setzen. An dieser Stelle ist es dann ganz besonders wichtig, dass die Mitarbeiter/-in sich sehr stark selbst reflektiert, bzw. von den Kollegen/-innen und der Leitung Rückmeldung bekommen, damit es nicht zu einem Machtmissbrauch, bzw. zu einer Grenzüberschreitung kommt.

Im Alltag innerhalb der Kindertagesstätte gibt es viele Situationen mit den Kindern, die man umgangssprachlich als brenzlich bezeichnen könnte, da sie zu Grenzüberschreitungen führen könnten.

Im Krippenbereich sind das beispielsweise:

- An- und Ausziehsituation
- Wickelsituation
- Schlafwache
- Kuscheleinheiten
- Überforderung des Personals (Stress, Ungeduld, Reizbarkeit etc.)

Im Elementarbereich sind das beispielsweise:

- Umziehsituation
- Wickel- und Toilettensituation
- personelle Engpässe und dadurch bedingter Stress, Reizbarkeit, Ungeduld des Personals

Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth

Das Leitbild des Seniorenheimes ist zentraler Bestandteil unseres Handelns.

- Die Nächstenliebe, Würde und Achtung jedes Menschen sind unsere Grundvoraussetzungen und beeinflussen unser Handeln.
- Uns sind Geborgenheit, Zuneigung, Gerechtigkeit, Verständnis sowie partnerschaftlicher Umgang miteinander eine Selbstverständlichkeit.
- Wir sind für Benachteiligte, Pflegebedürftige und Kranke da und wollen das Leben als menschenfreundliches Miteinander gestalten.
- Wir sehen die Not des Einzelnen und handeln unseren Möglichkeiten entsprechend (siehe Homepage www.pflegeheim-st-elisabeth.de).

Sexualisierte Gewalt und andere Erfahrungen mit Gewalt verletzen die Würde und Integrität des Menschen. Sie kann ohne Körperkontakt erfolgen (z.B. Exhibitionismus, Voyeurismus, gemeinsames Anschauen von Pornographie, sexualisierte Sprache usw.).

Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z.B. Berühren sensibler Körperregionen, bis hin zu schweren Formen wie Zwang zu sexuellen Handlungen, Penetration, Vergewaltigung.

Die Bedürfnisse der Bewohner/-innen werden wahrgenommen, so dass individuell auf die Nähe und Distanz geachtet wird. Dazu wird die Strukturierte Informationssammlung (Anlage 4) innerhalb des Strukturmodells genutzt.

Grenzverletzungen sind nicht berechenbar. Dabei bestehen Risiken im Miteinander der Bewohner/-innen, zwischen Mitarbeiter/-in und Bewohner/-innen und umgekehrt. Es ist im Bereich der Altenpflege ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen unentbehrlich. Um Grenzverletzungen zu vermeiden, werden Fortbildungen u.a. zu ethischen Fragen und zum Umgang miteinander sowie Supervisionen angeboten. In Team- und Fallbesprechungen werden auffällige Verhaltensweisen der Mitarbeiter/-innen und Bewohner/-innen thematisiert und ein Maßnahmenplan erstellt. Die Fachkompetenz der Mitarbeiter/-innen beinhaltet u.a. die Notwendigkeit, den Bewohnern/-innen Grenzen zu setzen und dabei feinfühlig zu agieren.

Eine Vielzahl von Räumen bieten Gelegenheit, Grenzverletzungen zwischen den Bewohnern/-innen und Mitarbeitern/-innen zu zulassen. Die baulichen Gegebenheiten im Seniorenheim sind durch die Einbindung verschiedener Gebäude eine Herausforderung. Hier sind alle Bewohnerzimmer mit Nasszellen, die Stationsbäder, die Zwischenetagen, Räumlichkeiten im Untergeschoss, die Kapelle im Obergeschoss sowie die Aufzüge als Orte, an denen Handlungen vollzogen werden könnten, zu nennen.

Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter/-innen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

Kindertagesstätte St. Anna

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, sowie eine entwicklungsgerechte Beteiligung der Kinder gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Diese

gilt besonders in Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und der Kinder bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Alle Eltern/Personensorgeberechtigte werden als Partner bei uns wahrgenommen.

Die Eingewöhnungszeit nach dem „Berliner Eingewöhnungsmodell“ ermöglicht den Eltern einen Einblick in unsere Arbeit und Handlungen zu bekommen. Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und des Austausches der Eltern, sowohl untereinander als auch mit der Leitung, bietet die Elternvertreter- und Kuratoriumssitzung.

Zudem haben die Eltern bei uns die Möglichkeit, sich jederzeit in unserem „Elternkaffee“ zu einem Austausch zusammen zu finden.

So wie wir großen Wert auf Offenheit im Umgang mit den Eltern legen, so spiegelt diese Haltung auch die Architektur unseres Hauses wider. Das Haus zeigt eine große Transparenz, helle Räume, sehr große Fensterfronten und Gruppentüren mit Sichtfenstern.

Haltung der Mitarbeiter/-innen der katholischen Kindertagesstätte

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages und mit einer professionellen Grundhaltung unvereinbar. Diese sollten vermieden werden. Sollte es aufgrund privater Konstellationen unvermeidbar dennoch zu privaten Beziehungen kommen, gilt es die Schweigepflicht, sowie interne Regelungen einzuhalten, sodass private Interessen und Beruf nicht vermischt werden.

So stärken wir unsere Kinder

Um alle Kinder gleichermaßen zu stärken, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, Hilfe aufzusuchen/einzufordern und auch selbst aktiv dagegen vorzugehen, bieten wir den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren. Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen. Alleine durch unsere regelmäßig stattfindenden Morgenkreise bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern und Probleme anzusprechen. Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen ihre Meinung kundzutun.

Um die Kinder im Bereich Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit zu fördern und zu unterstützen, legen wir auf den Aspekt Partizipation der Kinder sehr großen Wert.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern von großer Wichtigkeit. So werden bei uns die Eltern darüber

informiert, wenn es zu einem tatkräftigen Streit unter ihren Kindern kommt (sowohl die vom „Täter“, als auch vom „Opfer“).

Bei kleineren Disputen ist das nicht zwingend notwendig. Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, und wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht.

Neben den Datenschutzbestimmungen, das Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder. Will eine unangekündigte Person (egal ob fremd oder bekannt) ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der schriftlichen Erlaubnis des/der Sorgeberechtigten.

Über diese Themen wird bereits bei Vertragsabschluss mit den Eltern gesprochen und müssen von ihnen unterschrieben werden. Zudem gibt es in der gesamten Einrichtung die feste Regel, dass niemand externes (Eltern, Handwerker usw.) den Wickelraum/die Toiletten betreten darf, sofern sich dort ein Kind aufhält.

Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Bewohnern/-innen, Angehörigen, Betreuer/-innen und Mitarbeitern/-innen gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Diese gilt besonders in Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung aller o.g. Personengruppen zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitnah wie möglich angestrebt.

Auf die nachstehenden Bereiche sollen sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht, Betreuung, Pflege usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbedürftigen sind zu unterlassen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Beteiligten keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Kindertagesstätte St. Anna

- **Wickeln**

Wenn gewickelt wird, wird ein(e) Mitarbeitende(r) informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Schnuppernden). Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist

- **Gang aufs WC**

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

- **Fiebmessen**

Das Fieber wird im Ohr gemessen. Hierzu hat eine Einwilligungsbestätigung der Sorgeberechtigten vorzuliegen. Rektale Messung (After) werden grundsätzlich nicht durchgeführt.

- **Mittagsschlaf**

Beim Einschlafen der Kinder ist ein(e) Mitarbeitende(r) im Schlafrum anwesend. Der / die Mitarbeiter/-in im Schlafrum kann jederzeit von einem anderen Mitarbeitenden spontan überprüft werden. Das Kind wird nur am Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt/"gestreichelt", und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert. Kinder liegen auf einem eigenen Schlafplatz, die Betreuer sind neben der Matratze.

- **Gewalt von Kindern untereinander**

Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitern/-innen toleriert. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, diese „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Diese Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln. In solchen Fällen ist eine genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen. Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Sollten wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, wären andere Institutionen von außen, bis hin zum Jugendamt, miteinzubeziehen.

Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen täglich vor. Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes/sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt.

Die Motivationen der Kinder für die Ausübung von körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar (gerade im Krippenbereich, in dem die sprachlichen Fähigkeiten noch stark begrenzt sind).

Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth

In der Verfahrensanweisung (VA) „Grundpflegerisches Selbstverständnis“ (Anlage 5) wird das Thema „Nähe und Distanz“ berücksichtigt.

Im Bereich der Altenpflege sind Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen einem hohen Gefährdungsmoment ausgesetzt.

Sich zeigende Grenzverletzungen werden umgehend im Arbeitsbereich und bei der Hausleitung thematisiert sowie

- in der Bewohnerakte dokumentiert. In den Teams werden Fallbesprechungen durchgeführt. Im Bedarfsfall erfolgen Gespräche mit Angehörigen. Rechtliche Konsequenzen sind möglich,
- umgehend ein protokolliertes Mitarbeitergespräch im Beisein der MAV geführt, mit möglichen arbeits- und zivilrechtlichen Konsequenzen.

Der Arbeitsablauf wird auf diese Situationen angepasst und die Versorgungsbereiche zwischen den Mitarbeiter/-innen umgestaltet. Abweichungen werden begründet.

Mögliche Verhaltensregeln sind:

- Einzelbetreuung findet nur im Bewohnerzimmer statt. Dieses ist jederzeit von außen zugänglich. Die Rufanlage ist ohnehin verfügbar. Das Anwesenheitssignal setzt der/die Mitarbeiter/-in.
- Beschäftigungs- und Betreuungsangebote werden so gestaltet, dass sie niemanden Angst machen und keine Grenzen überschreiten.
- Individuelle Grenzempfindungen nehmen wir ernst und achten sie, ohne sie abfällig zu kommentieren.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes, Jugendlichen oder Pflegebedürftigen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Kindertagesstätte St. Anna

- **Berührung**
Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

- **Sitzen auf dem Schoss**

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihrem Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf den Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen.

- **Küssen von Kindern**

Den Mitarbeiter/-innen ist das Küssen von Kindern untersagt. Die Mitarbeiter/-innen kommunizieren den Kindern, dass sie nicht von ihnen geküsst werden möchten und treffen geeignete Maßnahmen, um einen Kuss durch ein Kind zu vermeiden. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist. Zur Vermeidung eines Kusses muss ein natürliches Maß gewahrt werden. Wir sprechen Abweichungen von der Regel im Team an. Alle Handlungen mit einem sexuellen Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern, außer beim Wickeln, s.u.) sind wie eine sexualisierte Sprache verboten.

Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth

Der individuelle Umgang mit Nähe und Distanz bedarf eines sensiblen Einfühlungsvermögens seitens der Mitarbeiter/-innen. In der VA „Grundpflegerisches Selbstverständnis“ wird darauf hingewiesen. Eine angemessene Sozialkompetenz der Mitarbeiter/-innen wird vorausgesetzt.

Mögliche Verhaltensregeln sind:

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck der Versorgung [wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost] erlaubt. Die Räume sind jederzeit unverschlossen.
- Menschen, die Trost suchen, helfen wir der Situation angemessen vorrangig mit Worten.
- Die Zustimmung zur Begleitung der Bewohner/-innen u.a. zur Toilette ist im Rahmen des Wohn- und Betreuungsvertrages §4 (Anlage 6) durch Unterschrift gegeben.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Menschen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- Erwachsene Schutzbefohlene werden mit Nachnamen angesprochen und gesiezt.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth

Die Anrede der Bewohner/-innen ist in der VA „Grundpflegerisches Selbstverständnis“ niedergeschrieben und handlungsleitend.

Verhaltensregeln sind:

- Die Bewohner/-innen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch mit Vornamen angesprochen, dies ist in der Akte dokumentiert.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.

Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen mit Übernachtungen

Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

Kindertagesstätte St. Anna

- Baden
Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder (Bade-Windeln). Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sind die Betreuer/-nnen um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus geduscht – nach Absprache mit der Gruppenleitung und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Duschen muss begründet sein.
- „Döckerle“ / Entdecken des eigenen Körpers
Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Sprache
Die Geschlechtsteile werden durch die Fachkräfte anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“.
- Aufklärung
Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth

Bei der Versorgung der Bewohner/-innen gibt es vielfältige Handlungen, bei denen es zu prekären Situationen kommen kann.

Dazu zählen alle Tätigkeiten im Rahmen der Grundpflege (Körperpflege, Wäschewechsel, Hilfe beim Toilettengang).

In der VA „Grundpflegerisches Selbstverständnis“ ist der würdevolle Umgang mit den Bewohnern/-innen beachtet.

6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige/Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzpersonen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Senioren-Pflegeheim

- Es erfolgt die Kommunikation und das Besprechen von Fehlverhalten im Einzelgespräch oder im Leitungsteam.
- Auf Fehlverhalten wird hingewiesen und dabei niemand bloßgestellt.
- Zeitnah erfolgt eine Reaktion, die verhindert, dass es zu unangemessener Aufmerksamkeit kommt.
- Die getroffenen Maßnahmen dienen dem Pflegebereich und der Hausgemeinschaft.

8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter/-innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Der zuständige Vorgesetzte (für Ehrenamtliche ist dies in der Regel der Pfarrer) führt in jedem Verdachtsfall ein Gespräch mit dem Beschuldigten unter Hinzuziehung des Präventionsbeauftragten. Je nach Schwere des Verstoßes werden Mitarbeiter/-innen arbeitsrechtlich abgemahnt oder gekündigt. Über die Konsequenzen für Ehrenamtliche entscheidet der Kirchenvorstand nach Beratung mit dem Präventionsbeauftragten.

Bei Vorliegen eines begründeten Strafverdachts erfolgt eine Strafanzeige.

Kindertagesstätte St. Anna

Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)

Dem Schutzauftrag zum Wohle des Kindes werden wir durch genaues Hinsehen und Beobachten der Kinder gerecht. Sollten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, teilt die Erzieherin/Erzieher dies der Leitung mit, die dann die Kinderschutzfachkraft, sowie den Träger informiert. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen beraten. Genaues Vorgehen und weitere Schritte sind im Verfahrensablauf zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung festgelegt.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

In der Kindertagesstätte werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Bei einem vorliegenden Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb, aber auch außerhalb unserer Einrichtung, geäußert durch unser pädagogisches Fachpersonal, die Leitung, aber auch durch Äußerungen von Kinderseite, ist es unsere Pflicht, aktiv tätig zu werden. Hier schalten wir direkt unsere Kinderschutzfachkraft und im gegebenen Fall das Jugendamt ein.

Senioren-Pflegeheim

Das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex gelten für alle Mitarbeiter/-innen. Den Führungs- und Leitungskräften kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Sollten Anzeichen einer Grenzverletzung vorliegen, teilt die feststellende Person ihre Beobachtungen und Bedenken dem Präventionsbeauftragten mit. Dieser informiert je nach Schwere des Vorfalls die Bereichsleitung, die Hausleitung und den Träger. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen beraten.

10. Beratungs- und Beschwerdewege

Kindertagesstätte St. Anna

Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Beschwerden, egal ob von Eltern, Kindern oder aus der Mitarbeiterschaft werden bei uns stets ernst genommen. Mit Hilfe einer Beschwerde werden wir auf Umstände und Situationen in unserer Arbeit aufmerksam gemacht, die wir dann reflektieren und bearbeiten können. Schon beim Aufnahmegespräch bitten wir die Eltern darum, sich bei Fragen/Anregungen, Konflikten oder Beschwerden vertrauensvoll an die Mitarbeiter/-innen oder die Leitung zu wenden. Bei Beschwerden von Kinderseite können diese stets die pädagogischen Mitarbeiter/-innen des Hauses ansprechen.

Jede Beschwerde wird schriftlich festgehalten und der weitere Umgang mit ihr dokumentiert (Beschwerdebogen).

Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth

Beratungsgespräche und Unterstützung wird Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen bei Bedarf von der Einrichtungsleitung angeboten.

In unserer Einrichtung ist ein Beschwerdemanagement etabliert (Anlage 7).

In unserer Pfarrei gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen:

Dr. Nikolaus Särchen, Klinik Bosse, Hans-Lufft-Str. 5, 06866 Lutherstadt-Wittenberg, Telefon (03491) 476330, Fax (03491) 476222-331, E-Mail: n.saerchen@alexianer.de.

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung dieses institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei und ihren Einrichtungen initiiert.

Präventionsbeauftragte:

Pfarrei St. Maria
Kita St. Anna
Pflegeheim St. Elisabeth

Katharina Bellmann
Christina Gießler
Franziska Naumann

Mitwirkende der AG Schutzkonzept der Pfarrei St. Maria Köthen:

Pfarrer Armin Kensbock, Gemeindefereferent Matthias Thaut, Georg Heeg - Kirchenvorstand,
Henrike Northoff - Pfarrgemeinderat, Christina Gießler - Pfarrgemeinderat und Kita St. Anna,
Annette Alex - Leiterin der Kita St. Anna, Magdalena Sick - Leiterin des Senioren-Pflegeheims
St. Elisabeth

In Kraft getreten:

Köthen, den 16. Mai 2019 / 23. Mai 2024

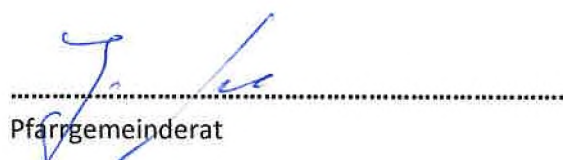




Pfarrer



Kirchenvorstand



Pfarrgemeinderat





Leiterin des Senioren-Pflegeheims St. Elisabeth





Leiterin der Kindertagesstätte St. Anna